

## Regionale Kooperationen

### Rechtsgrundlagen

§ 2 Abs. 1 Nr. 3 BBiG bestimmt, dass Berufsbildung nicht nur in Betrieben (betriebliche Berufsbildung) sowie in berufsbildenden Schulen (schulische Berufsbildung) durchgeführt wird, sondern ggf. auch in sonstigen Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung. Das Gesetz spricht in diesem Fall von außerbetrieblicher Berufsbildung.

*Außerbetriebliche Ausbildung*

§ 2 Abs. 2 BBiG bestimmt:

*„Die Lernorte nach Absatz 1 wirken bei der Durchführung der Berufsbildung zusammen (Lernortkooperation).“*

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 BBiG kann die Ausbildungsordnung vorsehen, dass Teile der Berufsausbildung in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden können, wenn und soweit es die Berufsausbildung erfordert. Der Gesetzgeber spricht in diesem Fall von überbetrieblicher Berufsausbildung.

*Überbetriebliche Ausbildung*

§ 10 Abs. 5 BBiG bestimmt schließlich:

*„Zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Ausbildenden können mehrere natürliche oder juristische Personen in einem Ausbildungsverbund zusammenwirken, soweit die Verantwortlichkeit für die einzelnen Ausbildungsabschnitte sowie für die Ausbildungszeit insgesamt sichergestellt ist (Verbundausbildung).“*

*Verbundausbildung*

## Begriffe

### Lernortkooperation

*Neuordnung  
der Ausbil-  
dungsberufe*

Betriebliche und schulische Ausbildung, die beiden klassischen Säulen der Berufsausbildung in Deutschland, befinden sich gegenwärtig in einem Umbruch, der sich in neuen Berufsbildern mit veränderten Qualifikationsanforderungen zeigt. Die neuen bzw. neu geordneten Ausbildungsberufe orientieren sich zunehmend an Geschäfts- und Arbeitsprozessen.



*Lernort-  
verknüpfung*

Die durch die Ausbildungsordnungen im betrieblichen Bereich und den Rahmenlehrplänen im schulischen Bereich verzahnten Ausbildungsinhalte erfordern eine zunehmend engere Kooperation beider Bereiche. Aufgrund dieser Gegebenheiten wurde die Lernortkooperation als ständige Aufgabe der Durchführung der Berufsbildung in das neue Berufsbildungsgesetz explizit aufgenommen. Hierdurch werden im schulischen Bereich die Länder in die Pflicht genommen, die durch das neue (Bundes-)Gesetz verbesserten Möglichkeiten, wie gestreckte Prüfung und Anrechnungs- und Zulassungsmöglichkeiten, nachzuvollziehen, damit eine Optimierung durch Verknüpfung der Lernorte nach Qualität, Quantität und zeitlicher Effizienz erreicht wird.

*Lernort-  
kooperation*

### Außerbetriebliche Berufsbildung

*Ergänzung zur  
betrieblichen  
Ausbildung*

Die außerbetriebliche Berufsbildung in sonstigen Bildungseinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 BBiG), die zumeist durch private Träger gestützt werden, stellt eine Ergänzung zum betrieblichen Spektrum der Berufsausbildung dar. In Betracht kommen hier vor allem Schulungsstätten von Bildungsträgern, wie z. B. Kolping.